
Rahmenkonzept für Hygiene- und Schutzmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Eichstätt in Zeiten der Corona-Pandemie

(In Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings vom 27. Mai 2020)

Stand 9. Juni 2020

Inhalt

1. Prinzipielle Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Veranstaltungen	S. 2
2. Verantwortung von Trägern, hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden	S. 2
3. Veranstaltungen ohne Verpflegung und Übernachtung	S. 3
4. Veranstaltungen mit Verpflegung und Übernachtung	S. 5
5. Zeltlager	S. 5
6. Gottesdienste	S. 6
7. Teamtreffen und Planungssitzungen zur Vorbereitung von Maßnahmen	S. 6
8. Haftungsfragen	S. 6
9. Meldung von Infektions- und Verdachtsfällen	S. 8

1. Prinzipielle Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Veranstaltungen

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Um in Zeiten der Corona-Pandemie den Schutz der Kinder und Jugendlichen bei Präsenzangeboten sicherzustellen braucht es klare Rahmenbedingungen und entsprechende Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte.

Daher ist die zwingende Voraussetzung für die Wiederaufnahme von Veranstaltungen die Erstellung eines entsprechenden Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes.

Diese Empfehlungen geben eine Orientierung, welche Inhalte in Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten für die Aktivitäten der Jugendarbeit notwendig sind. Sie orientieren sich an den aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings¹ und der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV vom 29. Mai 2020)².

2. Verantwortung von Trägern, hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Diese Empfehlungen sind von den jeweiligen Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich der SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege³ sowie die Corona-Website des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren⁴ aufgerufen werden.

In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten (bei Pfarrjugendgruppen ist dies die Pfarrei, bei verbandlichen Jugendgruppen der Vorstand der Ortsgruppe des Jugendverbandes). Dieser hat die entsprechenden Informationen und Materialien zur Einhaltung von Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten zur Verfügung zu stellen.

Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren. Es handelt sich hierbei um eine Ausweitung des Inhaltes der Aufsichtspflicht. Wird dem fahrlässig nicht nachgekommen, können sich haftungsrechtliche Ansprüche ergeben (Siehe Punkt 9).

¹ https://shop.bjr.de/media/pdf/e0/f2/ab/0698_2020-05-27_Empfehlung_Hygienekonzept_Corona5ed0b80bca2ee.pdf

² <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/304/baymbi-2020-304.pdf>

³ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

⁴ <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

3. Veranstaltungen ohne Verpflegung und Übernachtung

Vor der Durchführung müssen folgende Punkte geklärt und beachtet werden:

1. **Erstellung eines individuellen Hygiene- und Schutzkonzepts für jede Veranstaltung** durch den Träger bzw. Veranstalter, das auf den konkreten Ort und das jeweilige Programm abgestimmt ist. Auf Verlangen ist es der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung, Ordnungsamt) vorzulegen.
2. **Information der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden** über das individuelle Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, Hinweis auf die Vorbildfunktion, Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen. Sinnvoll ist auch die Ernennung eines/mehrerer Hygienebeauftragten.
3. **Information der Teilnehmenden** (bei Minderjährigen auch deren **Sorgeberechtigten**) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung. Hinweis, dass Teilnehmende bei Nichteinhaltung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden müssen. Dies sollte bereits im Vorfeld (bei Ausschreibung oder nach Anmeldung) geschehen. Auch zu Beginn und während der Veranstaltung auf die Maßnahmen hinweisen (durch mündliche Einweisung, ggf. auch einfach verständliche Aushänge/Schilder ...) und für Einhaltung der Bestimmungen sorgen.
4. **Mitarbeitende oder Teilnehmende mit Erkältungssymptomen oder Fieber:**
Hinweis vorab, dass Personen mit Erkältungssymptomen oder Fieber nicht teilnehmen können, bei Anzeichen entsprechender Symptome vor Ort Betroffene sofort nach Hause schicken.
5. **Anwesenheitslisten führen** bei jeder Veranstaltung mit Datum und Ort der Veranstaltung, Vor- und Nachname, Wohnort, Telefonnummer aller anwesenden Personen. Die Personen über die Gründe der Datenerhebung informieren und die Listen vor unrechtmäßiger Einsicht, Verarbeitung, Veränderung oder Verlust schützen. Die Datenerhebung ist gemäß DSGVO (Art. 6 Abs. 1, Buchstabe f) auch ohne Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Die Anwesenheitsliste mindestens 4 Wochen verschlossen aufbewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung stellen. Nach spätestens 6 Wochen die Liste löschen bzw. vernichten.
6. **Teilnehmerzahl begrenzen** laut aktuellen gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten. Die Teilnehmerzahl sollte zudem in einem sinnvollen Verhältnis zur Anzahl der Leitungspersonen stehen, die für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln Sorge tragen.
7. **Bei regelmäßigen Gruppentreffen** darauf achten, dass die Teilnehmenden einer festen Gruppe zugeordnet bleiben, die von gleichbleibenden Leitungspersonen betreut wird.
8. **Örtlichkeit und Gruppengröße:** Gruppenstunden und Veranstaltungen möglichst im Freien abhalten oder in Räumen, wo der Mindestabstand mit der maximalen Teilnehmerzahl eingehalten werden kann. In jedem Fall Gruppengröße an die Größe des Raumes anpassen und höchstzulässige Zahl der Teilnehmenden festlegen und kontrollieren (Richtwert: mind. 4 m²/Person bei festem Verweilen an einem Platz, bei Bewegungsaktivitäten mind. 10 m²/Person).
9. **Oberstes Gebot ist Abstand halten:** Während aller Aktivitäten vor, während und nach der Veranstaltung den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden unbedingt ermöglichen und einhalten. Keine Gruppenbildung vor während und nach der Veranstaltung.
10. **Verzicht auf Körperkontakt und körperliche Nähe:** Veranstaltungen, Methoden und Spiele, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Auf Methoden/Spiele mit körperlicher Nähe verzichten.

11. **Maskenpflicht:** Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, bei Ankunft und Verlassen der Veranstaltung, bei Bewegung innerhalb des Veranstaltungsortes und wenn der Mindestabstand in zwingend notwendigen Ausnahmesituationen nicht eingehalten werden kann. Teilnehmende vorab darauf hinweisen, dass persönliche Masken auf jeden Fall mitzuführen sind.
12. **Frischluftzufuhr:** In geschlossenen Räumen häufig lüften. D.h. mind. 10 Minuten je volle Stunde, wenn möglich dauerhaften Luftaustausch ermöglichen.
13. **Husten- und Nies-Etikette** (in die Armbeuge) sowie **sorgfältige und regelmäßige Handhygiene:** Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren (Seifenspender, Einmalhandtücher, ggf. Spender für Desinfektionsmittel)
14. **Sanitäranlagen einzeln benutzen:** Die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie die Sanitäranlagen am Veranstaltungsort nur einzeln und mit Mund-Nasen-Schutz aufsuchen. Nach der Veranstaltung Sanitäranlagen reinigen und desinfizieren (lassen).
15. **Unzulässigkeit von Gruppen- bzw. Partnerarbeiten** (z.B. Arbeit an einem gemeinsamen Plakat o.ä.)
16. **Materialien/Gegenstände** nicht von mehreren Personen benutzen/berühren lassen. Ist dies nicht möglich, die jeweiligen Materialien vor jedem Benutzerwechsel gründlich reinigen/desinfizieren.
17. **Spielangebote wie Tischtennis, Billard** etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. **Keine Benutzung von Tischkickern** aufgrund des fehlenden Mindestabstandes. Bei **sportlichen Angeboten** aktuelle behördliche Auflagen beachten⁵.
18. **Verzicht auf gemeinsames Singen in Innenräumen**, da dies die Infektionswahrscheinlichkeit deutlich erhöht. Auch im Freien nur mit großen Abständen singen.
19. **Verpflegung:** Verzicht auf gemeinsames Zubereiten oder Teilen von Speisen und Getränken
20. **An-/Abreise zum Veranstaltungsort:** Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten. Aktuell sind Gruppenreisen sowie gemeinsame An- und Abreisen im Gruppenbezug zum Veranstaltungsort noch untersagt.
21. **Verzicht auf Fahrgemeinschaften:** Bei Privatanreise die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen beachten. Dies bedeutet, aktuell auf die Mitnahme von nicht zum gleichen Hausstand gehörenden Personen zu verzichten, da im Kfz der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Sollte es in besonderen Ausnahmefällen dringend notwendig sein, können Personen aus einem weiteren Hausstand mitgenommen werden. Dabei ist auf jeden Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
22. **Sorgsame Abwägung**, ob eine sichere Durchführung der Veranstaltung unter Einhaltung der vorgegebenen Gesundheitsschutz- und Hygienestandards von den haupt- und ehrenamtlichen Kräften gewährleistet werden kann. Im Zweifelsfall mit der jeweiligen Leitung Rücksprache nehmen und lieber kleiner und kürzer planen, auf eine Präsenzveranstaltung verzichten und/oder digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen.

⁵ Rahmenhygienekonzept Sport: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/306/baymb/2020-306.pdf> und Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes: <http://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Kontaktloser Sport ist demnach aktuell unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln mit Gruppen bis zu 5 Personen möglich, ab 20. Juni 2020 mit Gruppen bis zu 20 Personen (inkl. TrainerIn/ÜbungsleiterIn).

4. Veranstaltungen mit Verpflegung und Übernachtung

1. Bei der Planung von Veranstaltungen mit Übernachtung und/oder Verpflegung muss der Veranstalter der Maßnahme in jedem Fall individuell für jede Maßnahme sorgsam abwägen, ob eine sichere Durchführung der Veranstaltung von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gewährleistet werden kann. Im Zweifelsfall lieber auf Verpflegung und Übernachtung verzichten und eine kürzere Veranstaltung planen, bei der die Teilnehmenden ihre Verpflegung selber mitbringen.
2. Die unter Punkt 3 dargestellten Maßnahmen gelten entsprechend.
3. Zudem muss sich der Veranstalter der Maßnahme im Vorfeld beim Träger des Übernachtungshauses nach dessen Schutz-/Hygienekonzept erkundigen und entsprechende Hinweise für Mitarbeitende, Teilnehmende und Sorgeberechtigte und in sein Hygiene- und Schutzkonzept aufnehmen.
4. In jedem Fall müssen bei Veranstaltungen mit Verpflegung das Hygienekonzept der Gastronomie⁶, bei Veranstaltungen mit Übernachtung das Hygienekonzept Beherbergung⁷ beachtet und umgesetzt werden.

5. Zeltlager und Freizeitmaßnahmen

Zeltlager sind im Hinblick auf die aktuell geltenden Einschränkungen und Vorgaben nicht zu realisieren, da hierbei die notwendigen Hygienestandards äußerst schwierig umzusetzen wären. Die Unterbringung in Zelten bei gleichzeitiger Wahrungspflicht des Mindestabstands, die örtlichen sanitären Möglichkeiten, der hohe Aufwand für die Sicherstellung der Hygiene- und Sicherheitsstandards würden immense Herausforderungen bei der Planung und Durchführung darstellen. Daher muss unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen leider auf Zeltlager verzichtet werden, auch wenn dies ein schmerzhafter Einschnitt in eine elementare Erfahrung für Kinder und Jugendliche ist.

Aus diesem Grund wurden von Seiten des Bischöflichen Jugendamtes Eichstätt alle Hüttenlager bis zum Ende der Sommerferien 2020 abgesagt.

Um den Kindern und Jugendlichen insbesondere in den Ferien dennoch Erlebnisse im Rahmen der Jugendarbeit zu ermöglichen, wird empfohlen, alternative Angebote zu entwickeln, bei denen die Hygienestandards gut eingehalten werden können, wie z.B. Aktionen an einzelnen Tagen ohne Übernachtung und ohne weite Anreise. Da zum aktuellen Datum noch nicht ganz klar ist, was in den Sommerferien von Seiten der zuständigen staatlichen bzw. kommunalen Behörden tatsächlich möglich ist und es dafür ggf. Ausnahmegenehmigungen bedarf, ist auch vor der Planung von alternativen Ferienmaßnahmen in jedem Fall Rücksprache mit den örtlichen Behörden (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) zu nehmen.

⁶ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-15_Hygiene-konzept_Gastronomie.pdf

⁷ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-22_Hygiene-konzept_Beherbergung.pdf

6. Gottesdienste

Für Gottesdienste im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit gelten die Vorgaben des 5. BAYlfSMV vom 29. Mai 2020⁸ sowie das Schutzkonzept für Gottesdienste im Bistum Eichstätt vom 29. April 2020⁹.

7. Teambesprechungen und Planungssitzungen zur Vorbereitung von Maßnahmen

Teambesprechungen und Planungssitzungen zur Vorbereitung von zulässigen Maßnahmen sind möglich. Prinzipiell ist immer zu überprüfen, ob die Treffen auch digital durchgeführt werden können, insbesondere bei Teilnehmenden aus größeren Einzugsgebieten. Bei notwendiger Durchführung in Präsenzform gelten die unter Punkt 3 dargestellten Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend.

8. Haftungsfragen

Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Des Weiteren sind besonders die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten, um das eigene Angebot und die eigene Einrichtung entsprechend möglichst rechtssicher gestalten zu können.

8.1 Gesetzliche und behördliche Regelungen, Verordnungen und Richtlinien

Verbote von Veranstaltungen oder der Öffnung von Einrichtungen können durch Gesetz (Bundes- oder Landesrecht), Verordnungen (insbesondere auf Landesebene), durch Satzungen (kommunale Ebene), aber auch durch Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte gegenüber der Allgemeinheit) und individuelle Verwaltungsakte (behördliche Exekutivakte) entstehen.

8.2 Informationspflichten von Leitungspersonen, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen

Jeder Einzelne steht in der Verantwortung, sich bezüglich der aktuell geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung kommt insbesondere den Leitungskräften zu, die sicherstellen müssen, dass das Personal (auch Ehrenamtliche) darüber informiert wird. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen.

Regionale Entwicklungen beachten

Da sich das Geschehen sehr dynamisch und auch regional unterschiedlich entwickeln kann, ist es wichtig, die regionalen Entwicklungen aufmerksam und regelmäßig zu beobachten. Dies gilt insbesondere, wenn regionale Shutdowns, Ausgangsbeschränkungen oder sonstige Auflagen verfügt werden. Hier empfiehlt sich z. B. das Abonnement von Newslettern der Behörden oder ein regelmäßiges Abrufen entsprechend relevanter Webseiten.

⁸ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/304/baymb-2020-304.pdf>

⁹ <https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/Corona/schutzkonzept-gottesdienste.pdf>

8.3 Zuwiderhandeln gegen Öffnungsverbote, Hygieneauflagen etc.

Wer aktuellen gesetzlichen Regelungen und Verfügungen zuwiderhandelt, muss je nach den in den Regelungen angedrohten Sanktionen auch mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

8.4 Haftung gegenüber Nutzern und Nutzerinnen und Dritten

Wer entgegen aktuellen gesetzlichen Regelungen und Verfügungen trotz Verbotes eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auch für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzern und Nutzerinnen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. ein/e jugendliche/r Nutzer/in infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt).

8.5 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

a) Bei der Nutzung von Einrichtungen

Wenn die Nutzung von Einrichtungen erlaubt ist, müssen deren Standards und Auflagen beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer/innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung des Trägers für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

b) Bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Seife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel), Organisation von Material bzw. Markierungen zum Abstandhalten, das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen).

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer/-innen eingehalten werden und Nutzer/innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

8.6 Aufsichtspflichten und Haftung

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die aktuelle Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B.

- die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens
- das Einhalten von Abstandsgeboten

- das Tragen von Behelfsmasken
- ggf. Desinfektion und Reinigung von Materialien
- sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

9. Meldung von Infektions- und Verdachtsfällen

9.1 Was ist meldepflichtig?

- Wenn bekannt wird, dass Personen an der Maßnahme teilgenommen haben, bei denen der Verdacht auf oder der Nachweis einer Infizierung mit dem Coronavirus besteht, muss dies unverzüglich dem örtlichen Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Verdacht auf eine Infektion besteht insbesondere, wenn die Person akute respiratorische Symptome vorweist und Kontakt mit einer anderen infizierten Person hatte.

9.2 Wer meldet den Verdachtsfall an wen?

- Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende melden den Infektions- bzw. Verdachtsfall unverzüglich an die Leitungsperson oder den Träger der Maßnahme.
- Die Leitungsperson bzw. der Träger der Maßnahme meldet den Infektions- bzw. Verdachtsfall unverzüglich an das örtliche Gesundheitsamt (spätestens 24 Stunden nachdem er/sie davon Kenntnis erlangt hat).
- Eine Meldung darf wegen fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. §9 Abs.3 IfSG)

9.3 Welche Meldeinhalte sind wichtig?

- Name und Kontaktdaten der betreffenden Person (Wohnort, Telefonnummer)
- Anschrift, Ansprechperson und Kontaktdaten des Trägers der Veranstaltung
- Datum und Zeit des Aufenthaltes der betroffenen Person bei der jeweiligen Maßnahme bzw. in der betroffenen Einrichtung.
- Wie und wann wurde über den Verdacht bzw. die Erkrankung informiert?
- Name und Kontaktadressen der Mitarbeitenden und anderen Teilnehmenden bzw. Besucher/innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren. Hierfür die oben erwähnte Anwesenheitsliste bereithalten (siehe Punkt 3. Nr.5).
- Der Infektions- bzw. Verdachtsfall ist dem Gesundheitsamt auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Ebenso ist dem Gesundheitsamt zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.